

Gertrud-Feiertag-Stipendium

des Koordinationsbüros für Chancengleichheit der Universität Potsdam

1. Ziel des Stipendiums

Das Koordinationsbüro für Chancengleichheit der Universität Potsdam unterstützt durch Geldleistungen Hochschulangehörige, um finanziell unbesorgt studieren oder forschen zu können. Das Stipendium richtet sich vor allem an weibliche* Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen* und Eltern nach einer familiär bedingten Unterbrechung. Durch das Stipendium soll der Frauenanteil auf allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen erhöht werden.

2. Förderkriterien

a) Gefördert werden promovierende Frauen, damit erfolgreich die Promotion abgeschlossen werden kann (Abschlussförderung).

b) Gefördert werden Frauen welche sich in der Phase der Antragsstellung für ein Nachfolgeprojekt/Forschungsvorhaben (Promotion/Postdoc) befinden, nach dem sie erfolgreich das Studium oder die Promotion abgeschlossen haben (Brückenförderung).

c) Gefördert werden Personen, die nach einer familienbedingten Unterbrechung der wissenschaftlichen Qualifikation von mindestens 6 Monaten ihr Qualifikationsvorhaben fortsetzen wollen und einen zeitnahen Abschluss anstreben (Wiedereinstiegsförderung).

d) Gefördert werden Personen in einer extremen sozialen Notlage meist in Verbindung mit Mehrfachbelastungen (Entlastungsförderung).

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Personen, welche Beschäftigte oder Studierende der Universität Potsdam sind, eine wissenschaftliche Qualifizierung anstreben und mindestens einem der Förderkriterien zuzuordnen sind. Das Gertrud-Feiertag-Stipendium der Universität Potsdam ersetzt keine Regelförderung einer Qualifizierung. Wenn es keinerlei Studienförderung durch öffentliche Gelder bzw. wenn nachweislich alle Optionen der Regelförderung ausgeschöpft sind, ist eine Antragstellung im Rahmen der vier Förderlinien möglich. Eine Mehrfachförderung aus verschiedenen Nachwuchsförderprogrammen ist ausgeschlossen. Ein Nebenverdienst während der Förderungsdauer ist möglich. Der Freibetrag gleicht bei Studierenden dem des BaföG-Nebenverdienstes.

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (Brutto-Einnahmen) von zu fördernden Personen aus anderen Statusgruppen, die den steuerfreien Grundfreibetrag im Sinne des Einkommenssteuerrechts überschreiten, werden auf das Stipendium angerechnet. Der gleichzeitige Bezug von ALG II ist nicht mit dem Stipendium vereinbar.

4. Förderungsdauer

Der maximale Förderzeitraum beträgt 6 Monate. Wenn ein Stipendium im Rahmen dieses Programms für einen kürzeren Zeitraum bewilligt wurde, ist eine erneute Antragsstellung bis zur Ausschöpfung des Förderzeitraums möglich. Die Förderdauer bezieht sich auf alle vier Förderlinien als Ganzes. Eine mehrfache Förderung aus unterschiedlichen Förderlinien kann nur im Maximalzeitraum erfolgen.

5. Förderungsbetrag

Die maximalen Fördersätze der Stipendien betragen für Student*innen 800 €/Monat, für Promovend*innen 1.000 €/Monat und für Postdocs 1.300 €/Monat. Zudem wird ein Kinderzuschlag von 160€ pro Kind im Monat ausgezahlt. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ist in Abhängigkeit von den hierfür eingeworbenen Haushalts- und Drittmitteln zu sehen.

6. Bewerbung

- a. Für die Bewerbung ist das ausgefüllte und unterzeichneten Antragsformular, ein tabellarischer Lebenslauf und ein Anschreiben mit der Begründung der Fördernotwendigkeit (A4 Seite) im Koordinationsbüro für Chancengleichheit (gba-team@uni-potsdam.de) einzureichen.
- b. Für die Abschluss- und die Wiedereinstiegsförderung sind zudem eine kurze allgemein verständliche Darstellung des Qualifizierungsvorhabens (max.1/2 Seite, kein Thesenpapier, keine Literaturlisten u.ä.), der aktuelle Arbeitsstand und eine inhaltliche und zeitliche Zielstellung für den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens oder einen Nachweis über die geplante Weiterförderung nach Auslaufen des Gertrud-Feiertag-Stipendiums einzureichen.
- c. Für die Wiedereinstiegsförderung ist die Geburtsurkunde des Kindes/ der Kinder (Kopie) oder ein anderer Nachweis für die familienbedingte Unterbrechung (Kopie) einzureichen.
- d. Für die Förderung in Zeiten der sozialen Notlage ist ein Nachweis der sozialen Härte einzureichen.
- e. Beim Nachgehen einer Erwerbstätigkeit ist ein Nachweis über die Brutto-Einnahmen einzureichen.
- f. Sollte ein Kindeszuschlag beantragt werden ist die Geburtsurkunde (Kopie) einzureichen.

7. Auswahlverfahren

Über die Stipendienvergabe entscheidet eine vom Koordinationsbüro für Chancengleichheit zusammengestellte Kommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Gegebenenfalls kann ein persönliches oder virtuelles Treffen im Rahmen des Auswahlverfahrens angefragt werden. Ist das Auswahlverfahren abgeschlossen erfolgt nach positivem Votum der Abschluss eines Stipendiumsvertrages zwischen der/dem Antragssteller*in und dem Koordinationsbüro für Chancengleichheit.

8. Zahlungszeitraum

Erst die beiderseitige Unterzeichnung eines Stipendienvertrags stellt eine Zusage zum Erhalt der Förderung dar. Das Stipendium wird zum 15. des jeweiligen Monats auf das angegebene Konto überwiesen.

10. Beendigung des Stipendiums

Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Das Stipendium endet mit Abschluss des Qualifizierungsvorhabens auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Das Qualifizierungsvorhaben gilt als abgeschlossen, wenn die Bachelor-/Masterarbeit eingereicht worden ist, in nicht Bachelor-

/Masterstudiengängen die letzte Prüfung absolviert wurde, die Promotion- oder die Habilitationsschrift abgegeben worden ist.

11. Mitwirkungspflichten

- a. Wird ein Stipendium für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bewilligt, ist nach der Hälfte des Bewilligungszeitraumes ein Zwischenbericht einzureichen. In dem Zwischenbericht ist der Arbeitsstand des Qualifizierungsvorhabens darzustellen.

- b. Unabhängig der Förderdauer ist nach Beendigung der Förderung ein Abschlussbericht einzureichen. Der Abschlussbericht enthält eine kurze Skizzierung des erreichten Arbeitsstands. Es ist darzustellen, inwiefern das Förderziel erreicht wurde. Der Bericht ist von den Stipendiat*innen zu unterzeichnen. Der Bericht ist spätestens 1 Monat nach Auslaufen der Förderung einzureichen.

12. Rückzahlung

Wird auf der Grundlage fälschlich gemachter Angaben eine Förderzusage erwirkt, kann der Stipendienvertrag unverzüglich seitens der Universität Potsdam gekündigt werden. Die bis dahin gezahlten Beträge sind noch im laufenden Haushaltsjahr vollständig zurück zu zahlen.

Auch grob fahrlässig Verhalten, das den Abschluss des Qualifizierungsvorhabens gefährdet, führt zum vorzeitigen Abbruch der Förderung.

13. Controlling

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte berichtet jährlich in der CGK über die Umsetzung und die erreichten Förderziele des Brückenprogramms. Die Verteilung der Stipendien bezogen auf die verschiedenen Förderlinien sind darzustellen. Der Umfang und die Höhe der Gesamtförderung, der Frauenanteil der Stipendiat*innen sowie der Anteil der geförderten internationalen Stipendiat*innen sind zahlenmäßig zu belegen. Die Zahlung des Kinderzuschlags ist nach Anzahl der Kinder/Stipendium zu differenzieren.